

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5635

24105 Kiel

4. Februar 2016

Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG) (Drs. 18/3154) - zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der o.a. Gesetzesentwurf befindet sich derzeit im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Beratung.

Es hat sich nunmehr zusätzlicher Änderungsbedarf im Landesbeamtengesetz ergeben.

Die EU-Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG ist in nationales Recht umzusetzen.

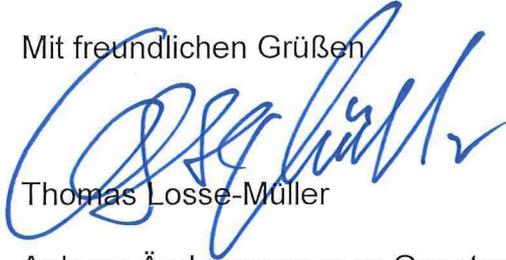
Auf Grund der geänderten europarechtlichen Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die umgehend (Frist war der 18. Januar 2016) in nationales Recht umzusetzen sind, müssen im Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG SH) die Regelungen über den Erwerb der Laufbahnbefähigung auf Grund von Gemeinschaftsrecht und das Personalaktenrecht angepasst werden. Die ebenfalls erforderliche Rechtsverordnung, in der Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung im Einzelnen geregelt werden sollen, wird in einem gesonderten Verfahren erlassen.

Da die Zuständigkeit für das Laufbahnrecht bei den Ländern liegt, ist eine Umsetzung in den jeweiligen Landesgesetzen vorzunehmen.

Das Kabinett hat am 19. Januar 2016 den beigefügten Änderungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG) (Drs. 18/3154) beschlossen.

Wir bitten, den Änderungsentwurf in die Beratungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller

Anlage: Änderungen zum Gesetzesentwurf

**Änderung zum
Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts – (LBModG)
(Drs. 18/3154)**

Artikel 1

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. **der Richtlinie 2005/36/EG¹**,

2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder

3. einer auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,
erworben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), findet **mit Ausnahme des § 17** keine Anwendung.“

20. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89 LBG

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) Soweit es zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist, ist es ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, die Personalakte

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)“

1. der obersten Dienstbehörde,
 2. dem Landesbeamtenausschuss,
 3. einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde,
 4. einem ressortübergreifend zuständigen Dienstleistungszentrum oder
 5. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen,
- vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken.

(2) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu Zwecken des ressortübergreifenden zentralen Personalmanagements innerhalb der Landesverwaltung zu übermitteln und dort für diese Zwecke weiterzuverarbeiten.

(3) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, der Reisekosten, der Nachversicherungsbeiträge in der Sozialversicherung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(4) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Auf der Grundlage der Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG dürfen im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 36a bis § 36e des Landesverwaltungsgesetzes die erforderlichen Auskünfte aus der Personalakte auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(5) Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen. Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.“

Begründung

B. Besonderer Teil.

Zu Nummer 5 (§ 16 LBG):

Zu Absatz 1:

Die Richtlinie 2005/36/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert. Der Verweis auf die Richtlinie muss daher in der Vorschrift an die aktuell geltende Richtlinie angepasst werden.

Zu Absatz 3:

§ 16 Absatz 3 LBG wird dahingehend geändert, dass eine Regelung zur Umsetzung der Statistikanforderungen des Artikels 60 der Richtlinie aufgenommen wird. Es erfolgt ein Verweis auf § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, um hier gleiche Regelungen für die Datenerhebung zu erwirken.

Zu Nummer 20 (§ 89 LBG):

Zu Absatz 1:

Mit dem geänderten Absatz 1 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, einem ressortübergreifend zuständigen Dienstleistungszentrum Personalakten vorzulegen, sofern dies für die Erfüllung der durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. Das Dienstleistungszentrum soll zukünftig alle zentrali-

sierten Personalprozesse bearbeiten und die Ressorts bei bestimmten Personalverwaltungsaufgaben unterstützen.

Zu Absatz 2:

Durch den geänderten Absatz 2 sollen ressortübergreifende personenbezogene Abfragen von Personalaktendaten in der Staatskanzlei ermöglicht werden. Die Abfragen dürfen nur zum Zwecke des ressortübergreifenden zentralen Personalmanagements erfolgen. Von diesem Zweck erfasst sind zum Beispiel die Personalplanung, Personalentwicklung, Personalbewirtschaftungskontrolle sowie die Durchführung von entsprechenden Statistiken. Auf die ausdrückliche Zweckbestimmung „zu statistischen Zwecken“ im bisherigen Absatz 1 konnte daher verzichtet werden. Der Zugriff ist auf die Personalaktendaten beschränkt, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

Ebenfalls gestrichen wird der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 13 Landesstatistikgesetzes in Absatz 1. Die in § 13 Landesstatistikgesetz statuierten Vorschriften über Geheimhaltung und Übermittlung sind redundant. Auf die dort enthaltene Ermächtigung, auch Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse in einer Statistik zu veröffentlichen, kann für Zwecke des ressortübergreifenden zentralen Personalmanagements verzichtet werden.

Darüber hinaus wird § 89 LBG neu strukturiert, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Zu Absatz 3:

Mit der Vorschrift des Absatzes 3 werden die Rechte eines zukünftigen ressortübergreifend zuständigen Dienstleistungszentrum aus Absatz 1 nicht beschränkt; der Anwendungsbereich des Absatzes 3 erschöpft sich künftig in der Ermächtigung, personenbezogene Daten zu den aufgeführten Zwecken einer anderen Behörde oder beauftragten Stelle zu Zwecken der Abrechnung weiterzugeben und zu nutzen, der Absatz 3 entspricht mit Ausnahme der Aufnahme von Aufgaben bei der Festsetzung und Berechnung von Reisekosten dem bisherigen Absatz 2 der Vorschrift. Nunmehr ist auch die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Festsetzung und Berechnung von Reisekosten durch andere als die bisher regelmäßig damit betrauten Behörden oder durch sonstige, beauftragte Stellen möglich (z. B. durch die Versorgungsausgleichkasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 4 LBG der neue Satz 2 aufgenommen. Danach soll das Personalaktenrecht dahingehend erweitert werden, dass auch ohne Einwilligung der/des Betroffenen Personalaktendaten auf der Grundlage der Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 36a bis § 36e Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) weitergegeben werden dürfen. Die §§ 36a bis 36e LVwG regeln die Grundsätze zur gegenseitigen Amtshilfe und zum Datenaustausch. Entsprechende Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit enthalten die Art. 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Die Richtlinie soll dazu beitragen, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Mit Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU ist daher ein Vorwarnmechanismus eingeführt worden, der die Anpassung des Personalaktenrechts erforderlich macht. Der Vorwarnmechanismus hat den Zweck, dass die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten rechtzeitig informiert werden. Insbesondere in den Fällen, in denen bestimmten Berufsangehörigen, bei denen es um die Sicherheit von Patienten oder die Erziehung von Kindern geht, die Ausübung ihres Berufes – selbst vorübergehend – untersagt worden ist (Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie). Darüber hinaus greift der Vorwarnmechanismus für alle reglementierten Berufe, wenn in einem beruflichen Anerkennungsverfahren gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet worden sind (Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie).

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 lässt unter Beachtung des § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu, dass im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Einzelfall auch die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der/des Betroffenen zu offenbaren sind. Der Grundsatz der Personalaktenvertraulichkeit (§ 50 Satz 3 BeamStG) tritt insoweit zurück.

Diese Information soll über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) an alle Mitgliedstaaten gemeldet werden. Die IMI-Verordnung enthält Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Datensicherheit und zu den Rechten

der Betroffenen Personen. Die Unterrichtung der betroffenen über die Auskunft sowie über das Recht, unrichtige Daten berichtigen und unrechtmäßigerweise verarbeitete Daten löschen zu lassen, ist nach § 19 der IMI-Verordnung sichergestellt.

Die Grundsätze über die Auskunft aus Personalakten gelten entsprechend. Die Auskunft ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Vorlage von Personalakten ist dadurch nicht möglich.